

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 23. Februar 1995

4. Stück

4. Verordnung: Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen; Festsetzung

## 4.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen

Aufgrund der §§ 89 a Abs. 7 a und 94 a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

§ 1 Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im Gebiet des Landes Wien gelegenen Bundesstraßen mit Ausnahme der Autobahnen.

§ 2. (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen durch den Magistrat ist im angeschlossenen Tarif I festgesetzt, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, oder sind zusätzliche Kosten angefallen, sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3. (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in einer Verwahrstelle des Magistrats ist im angeschlossenen Tarif II, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, nach der Dauer der Aufbewahrung für jeden angefangenen Kalendertag ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt.

(2) Werden vom Magistrat entfernte Gegenstände nicht in einer Verwahrstelle des Magistrats, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt, oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1995 in Kraft. Sie findet nur auf die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommene Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen Anwendung.

(2) Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. April 1978, LGBl. für Wien Nr. 11/1978, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl

## Tarif I

### 1. Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen

1.1 Motorräder und Motorfahrräder	1 307 S
1.2 Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	1 485 S
1.3 Personen- und Kombinationskraftwagen	1 980 S
1.4 Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	1 980 S
1.5 Einachsenanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	1 980 S
1.6 Mit Aufsperrdienst und Fahrpersonal im entfernten Fahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg je angefangene halbe Stunde	729 S

### 2. Wracks – ohne Verwertungsbeitrag

2.1 Motorräder und Motorfahrräder	527 S
2.2 Motorräder mit Beiwagen und Motordreiräder	594 S
2.3 Personen- und Kombinationskraftwagen	792 S
2.4 Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	792 S
2.5 Einachsenanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	792 S

## Tarif II

### Ausmaß der Kosten der Verwahrung von entfernten Fahrzeugen

1 Motorräder und Motorfahrräder	23 S
2 Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	33 S
3 Personen- und Kombinationskraftwagen	61 S

4 Einachsenanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	61 S	6 Lastkraftwagen, Autobusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg	243 S
5 Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	140 S	7 Anhängewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	243 S